

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

**Gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend Richtlinien für die Auswahl der
Vertrags-Gruppenpraxen und der
Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen
(Niederlassungsrichtlinien-Gruppenpraxen)**

abgeschlossen zwischen der

Ärztekammer für Niederösterreich
(im Folgenden kurz Ärztekammer genannt)
einerseits

und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
mit Zustimmung und mit Wirksamkeit für die
in § 2 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom 17.12.2008 angeführten Kranken-
versicherungsträger (im Folgenden kurz Versicherungsträger genannt)
andererseits.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Fachärztinnen/Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kie-
ferheilkunde, Zahnärztinnen/Zahnärzte und Dr.med.dent sowie für Gesellschafterin-
nen/Gesellschafter von radiologischen Gruppenpraxen.

**§ 1
Grundlagen**

(1) Diese Vereinbarung orientiert sich an den inhaltlichen Vorgaben des § 343 ASVG,
BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, sowie der auf Grund dieser Bestim-
mung erlassenen Reihungskriterien-Verordnung, BGBl. II Nr. 379/2017, in der gel-
tenden Fassung.

(2) Soweit im Folgenden nicht Abweichendes oder Gegenteiliges vereinbart ist,
gelten zwischen den Vertragsparteien jene Rechte und Pflichten, die sich aus dem
Gruppenpraxen-Gesamtvertrag vom 17.12.2008 und sonstigen geltenden Bestim-
mungen, in der jeweils geltenden Fassung, abgeschlossen zwischen der Ärztekam-
mer für Niederösterreich und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversi-
cherungsträger, ergeben, unverändert weiter.

(3) Die Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Richtlinien für die Auswahl der Vertragsärztinnen/-ärzte in der jeweils geltenden Fassung gelten, sofern diese Vereinbarung nichts Gegenteiliges regelt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung und Wirkung für folgende Krankenversicherungsträger abgeschlossen:

- Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,
- Betriebskrankenkasse Mondi und
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

§ 3 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Auswahl der Vertrags-Gruppenpraxen und Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen und den Abschluss der Einzelverträge zwischen dem zuständigen Krankenversicherungsträger und der Vertrags-Gruppenpraxis im Einvernehmen mit der zuständigen Ärztekammer und unter Berücksichtigung der in der Reihungskriterien-Verordnung aufgestellten Kriterien für die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4 Kündigung des Einzelvertrages

(1) Unbeschadet der Regelungen des ASVG soll eine Kündigung des Einzelvertrages durch die Vertrags-Gruppenpraxis sechs Monate vor Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres, zu dem die Kündigung wirksam werden soll, beim Versicherungsträger einlangen.

(2) Anträge auf Gründung einer Gruppenpraxis bzw. Anträge auf Nachbesetzung einer Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstelle sollen sechs Monate vor Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres, zu dem die Gründung bzw. die Nachbesetzung erfolgen soll, bei Kammer und Kasse einlangen.

§ 5

Ausschreibung freier Vertrags-Gruppenpraxenstellen bzw. Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen

(1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung freier Vertrags-Gruppenpraxenstellen bzw. Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen gemäß § 10 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages erfolgt durch die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse einmal monatlich zum 15. des Kalendermonats unter Angabe der Art der Gruppenpraxis (z.B.: originäre Gruppenpraxis, etc), der Fachrichtungen in der Gruppenpraxis und der wesentlichen Bedingungen der Zusammenarbeit (zukünftige/r Partner/in, zu erwartender Anteil an der Gruppenpraxis usw.) im Internet und wird über Ersuchen der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse von der Ärztekammer auf deren Homepage (derzeit: www.arztnoe.at) veröffentlicht.

(2) Grundlage für die Ausschreibung ist der vereinbarte Ausschreibungstext laut Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

(3) Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der Ausschreibungsfrist schriftlich bei der Kammer einzureichen.

(4) Die Voraussetzungen im Sinne des § 4 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages müssen bei der Bewerbung erfüllt sein. Die Prüfung erfolgt durch die Ärztekammer für NÖ.

(5) Keiner Ausschreibung bedarf die Gründung einer Zusammenlegungspraxis gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesamtvertrages.

(6) Für die Ausschreibung einzelner Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen finden die Bestimmungen der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Richtlinien für die Auswahl der Vertragsärztinnen-/ärzte in Verbindung mit Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(7) Mit der Ausschreibung des Juniorpartner-Anteils einer Nachfolgepraxis ist der nach Beendigung der Nachfolgepraxis an den Juniorpartner zu vergebende kutive Einzelvertrag auszuschreiben. Für die Bewerbung um den kurreativen Einzelvertrag ist eine zeitgleiche Bewerbung um den Juniorpartner-Anteil dieser Nachfolgepraxis und umgekehrt erforderlich.

(8) Sollte eine Vertrags-Gruppenpraxenstelle oder eine Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstelle im Zuge des Auswahlverfahrens nicht (nach-)besetzt werden, ist zum nächstmöglichen Termin neuerlich auszuschreiben.

§ 6

Bewertung bei der Auswahl von Vertrags-Gruppenpraxen und Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschaferstellen

(1) Für die Auswahl von Vertrags-Gruppenpraxen i.S.d. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und 6 (sofern originär) des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages sind die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Ärztinnen/Ärzte als Team zu bewerten, wobei die nach §§ 7ff der gesamtvertraglichen Vereinbarung für die Auswahl der Vertragsärztinnen/-ärzte in der geltenden Fassung zu erfüllenden Kriterien auf jede einzelne Gesellschafterin/auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden sind und die Bewertung teambezogen zu erfolgen hat.

(2) Für die Auswahl von Vertrags-Gruppenpraxen i.S.d. § 3 Abs. 2 Ziffer 3, 4, 5 und 6 (sofern nicht originär) gilt die verbindliche Bereitschaftserklärung des Seniorpartners gleichzeitig als Bewerbung. Durch die Bewerbung wird jeder Bewerber zum Mitglied des Teams mit dem Seniorpartner. Das jeweilige Team wird gemeinsam bewertet. Die Punkte des Seniorpartners werden automatisch mit Null festgelegt.

(3) Bei der Bewertung für die Auswahl von Vertrags-Gruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen findet die gesamtvertragliche Vereinbarung für die Auswahl von Vertragsärztinnen/-ärzte in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Recht zur Stellungnahme

Bei der Auswahl einer Gesellschafterin/eines Gesellschafter für eine Vertrags-Gruppenpraxis ist der bisherigen Vertragsärztin/dem bisherigen Vertragsarzt (bei der Jobsharingpraxis und Nachfolgepraxis) bzw. der/dem bisherigen Gesellschafterin/Gesellschafter ein Recht zur Stellungnahme einzuräumen, wenn ihrer-/seinerseits erhebliche Bedenken bestehen, dass der Versorgungsauftrag durch diese/diesen Bewerberin(nen)/Bewerber erfüllt werden kann. Die vorgebrachten Bedenken sind zu begründen. Sobald die Hearingkandidatinnen/Hearingkandi-

daten bzw. die Kandidatinnen/Kandidaten für ein Vorstellungsgespräch feststehen, ist die bisherige Vertragsärztin/der bisherige Vertragsarzt bzw. die/der bisherige Gesellschafterin/Gesellschafter unverzüglich durch die Ärztekammer für NÖ schriftlich (per Post, Fax oder Email) darüber zu informieren. Diese/r hat eine Stellungnahme zu einer oder mehreren Hearingkandidatin(nen)/einem oder mehreren Hearingkandidaten bzw. der/dem Kandidatin/Kandidaten eines Vorstellungsgesprächs innerhalb von 3 Tagen (gerechnet ab dem Datum des Poststempels bzw. dem Datum der Sendebestätigung von Fax oder Email) in schriftlicher Form bei Kammer und Kasse einzubringen. Die Stellungnahme ist an die/den betroffene(n) Hearingkandidatin(nen)/Hearingkandidat(en) bzw. an die betroffene(n) Kandidatin/den Kandidaten des Vorstellungsgesprächs unverzüglich weiterzuleiten. Diese haben die Möglichkeit, sich – ebenfalls in schriftlicher Form – dazu im Vorfeld oder aber mündlich während des Hearings bzw. Vorstellungsgesprächs zu äußern. Sind die von der bisherigen Vertragsärztin/vom bisherigen Vertragsarzt bzw. von der/dem bisherigen Gesellschafterin/Gesellschafter vorgebrachten Gründe objektiv nachvollziehbar und teilt die Hearingkommission die erheblichen Bedenken, dass der Versorgungsauftrag mit dieser Bewerberin/diesem Bewerber erfüllt werden kann, so kann die/der Bewerberin/Bewerber abgelehnt werden.

§ 8 **Wechsel der Ordinationsstätte**

(1) Freiwerdende oder freie Vertragsgruppenpraxen sind gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages auszuschreiben und im Sinne dieser Vereinbarung nachzubesetzen. Ein Wechsel der Ordinationsstätte der Vertragsgruppenpraxis nach § 12 Absatz 1 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages ist nur in jenen Fällen zulässig, wo eine Verlegung innerhalb des im Stellenplan festgelegten Sanitätssprengels bzw. innerhalb des im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsortes stattfinden soll.

(2) Ein Wechsel des vertraglich festgelegten Berufsitzes außerhalb des Niederlassungsortes ist nur im Rahmen eines neuerlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens im Sinne dieser Vereinbarung zulässig.

§ 9 **Auswahlrecht der Gruppenpraxis**

(1) Für die Besetzung (Gesellschafterinnen-/Gesellschafterwechsel und/oder Aufnahme zusätzlicher Gesellschafterinnen/Gesellschafter) einer in einer (beste-

henden) Vertrags-Gruppenpraxis gebundenen Planstelle ist der Gruppenpraxis ein Auswahlrecht innerhalb jener fünf bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber eingeräumt, die zumindest 75 % der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben.

(2) Sollte keine Bewerberin/kein Bewerber 75 % erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerberinnen und Bewerber, die zumindest 60 % der Punktezahl der/des Erstgereihten erreicht haben.

(3) Durch diese Regelung kommt es zu keiner Ausweitung des ärztlichen Stellenplans in NÖ. Die Regelung gilt auch für Gruppenpraxen mit der Wertigkeit von einer Planstelle im Stellenplan.

§ 10 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.07.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist erstmals auf Ausschreibungen ab dem 01.07.2018 anzuwenden.

(2) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Im Falle der Aufkündigung werden die Vertragsparteien ohne Verzug Verhandlungen über den Abschluss einer neuen gesamtvertraglichen Vereinbarung aufnehmen.

Anlagen

St. Pölten, am xx.xx.2018

Ärztekammer für Niederösterreich

Der Präsident:

Der Obmann der Kurie
der niedergelassenen Ärzte:

Der Obmann der Kurie
der angestellten Ärzte:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Für die Geschäftsführung:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
im eigenen Namen sowie im Namen der im § 2 angeführten
Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Anlage 1

**STELLENAUSSCHREIBUNG
FREIER VERTRAGSGRUPPENPRAXISSTELLEN
BZW.
VERTRAGSGRUPPENPRAXEN-
GESELLSCHAFTERINNEN-/GESELLSCHAFTER-
STELLEN**

Die Ausschreibung freier Vertragsgruppenpraxenstellen bzw. Vertragsgruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen durch die niederösterreichischen § 2-Krankenversicherungsträger sowie der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgt im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Niederösterreich im Internet unter www.arztnoe.at für die nachstehend angeführten Vertragsgruppenpraxenstellen bzw. Vertragsgruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen mit der jeweils bei der Gruppenpraxis angeführten Mindestordinationszeit und der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung:

1.) Originäre Gruppenpraxis

in

mit ... Gesellschafterinnen/Gesellschafter

Mindestordinationszeit: 30 Stunden pro Woche bei 2 Gesellschaftern bzw. 40 Stunden pro Woche bei 3 oder mehreren Gesellschaftern

Bedingungen der Zusammenarbeit:

2.) Jobsharingpraxis

in

mit ... Gesellschafterinnen/Gesellschafter

Mindestordinationszeit: 20 Stunden pro Woche

Bedingungen der Zusammenarbeit:

3.) Fachgleiche, aber intern spezialisierte Gruppenpraxis

in

Fach

Spezialisierung

mit ... Gesellschafterinnen/Gesellschafter

Mindestordinationszeit: 20 Stunden pro Woche

Bedingungen der Zusammenarbeit:

4.) Gruppenpraxis auf den Fachgebieten Neurologie und Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin

in

mit ... Gesellschafterinnen/Gesellschafter

Mindestordinationszeit: 30 Stunden pro Woche bei 2 Gesellschaftern bzw. 40 Stunden pro Woche bei 3 oder mehreren Gesellschaftern

Bedingungen der Zusammenarbeit:

Ende der Bewerbungsfrist: (Einlangen bei der Ärztekammer für Niederösterreich)

Folgende Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

1. schriftliche Bewerbung,
2. Staatsbürgerschaftsnachweis,
3. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
4. Nachweis über ein in Österreich erworbenes oder nostrifiziertes Doktorat der gesamten Heilkunde bzw. ein in einem anderen EWR-Staat erworbenes Diplom,
5. Nachweis über die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Facharzt des betreffenden Sonderfaches zum Bewerbungszeitpunkt,
6. Nachweis über die Erlangung eines ÖÄK-Diploms, eines ÖÄK-Notarztzertifikats oder über die Absolvierung eines Zusatzfaches,

7. Curriculum vitae (nicht handgeschrieben) und
8. Bewerbungsfragebogen
9. Verbindliche Bereitschaftserklärung des Arztes/des Seniorpartners mit dem von der Hearingkommission beschlossenem Stellenbewerber eine Gruppenpraxis zu gründen.

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

Bei der Vergabe von Einzelverträgen ist insbesondere bei Bestehen eines Einzelvertrages mit den § 2-Krankenversicherungsträgern jedenfalls auch ein VAEB-Einzelvertrag zu vergeben. Dies ergibt sich aus dem Gesamtvertrag vom 1.4.2005.

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA)

Die bisherige Vorgangsweise wird auf Wunsch der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) insofern beibehalten, als der Arzt nach Erhalt es § 2-Vertrages ein Ansuchen auf Abschluss eines Einzelvertrages über die Ärztekammer für NÖ bei der KFA zu stellen hat; also die Stelle nicht explizit im Namen ausgeschrieben wird.

Hearingtermin

Der Hearingtermin bzw. der Termin für ein allfälliges Vorstellungsgespräch für das ... Quartal 20.. wurde für, ab Uhr, in der Nö. Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, festgesetzt.

Ist die Notwendigkeit für ein Hearing laut § 11 der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Niederlassungsrichtlinien gegeben, nimmt ein zum Hearing geladener Bewerber den vorgesehenen Termin jedoch nicht wahr, so kommt die Nichtteilnahme am Hearing grundsätzlich einem Zurückziehen der Bewerbung gleich. Selbiges gilt für den Fall, dass ein Erstgereihter ohne ausreichende Begründung der Einladung zum Vorstellungsgespräch gemäß § 10 nicht nachkommt.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einer Bewerbung um eine Vertragsgruppenpraxenstellen bzw. Vertragsgruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen:

Um eine Bewerbung berücksichtigen zu können, müssen sämtliche notwendigen Voraussetzungen zum Bewerbungszeitpunkt gegeben sein und die erforderlichen Unterlagen mit Ablauf der Bewerbungsfrist in der Ärztekammer für Niederösterreich vorliegen. Insbesondere ist auch auf das präzise Ausfüllen sowie Unterschreiben des Bewerbungsfragebogens zu achten.

Die Kriterien der Notarztätigkeit und der Teilnahme am ärztlichen Nachbereitschaftsdienst sind ausschließlich für Bewerber um Kassenplanstellen für Allgemeinmedizin relevant. Zusätzlich sei darauf verwiesen, dass die Anrechnung des Notarztzertifikats und die Berücksichtigung der notärztlichen Tätigkeit nur dann möglich sind, wenn die aufrechte Berechtigung als Notarzt auf Grund der gemäß § 40 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 besuchten Fortbildungsveranstaltung zum Bewerbungszeitpunkt besteht. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist eine Berücksichtigung von Bestätigungen bzw. Diplomen auch bei entsprechendem Nachweis nicht mehr möglich. Obwohl es nicht verpflichtend ist, empfehlen wir Bewerbern um eine Kassenplanstelle trotzdem, ihre Bewerbungsunterlagen persönlich in der Ärztekammer für Niederösterreich abzugeben - um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Für die Invertragnahme einer Vertrags-Gruppenpraxis ist die Vorlage eines von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages sowie die Vorlage eines Firmenbuchauszuges spätestens 14 Tage vor geplantem Vertragsbeginn unbedingt erforderlich.

ANLAGE 2

**STELLENAUSSCHREIBUNG
EINER NACHFOLGEGRUPPENPRAXIS**

Die rechtsverbindliche Ausschreibung einer Juniorpartner-Vertrags-Gruppenpraxis-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstelle sowie des darauf folgenden Einzelvertrages im Auftrag der niederösterreichischen Krankenversicherungsträger (NÖ GKK), der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) erfolgt im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Niederösterreich im Internet www.arztnoe.at mit einer Mindestordinationszeit von jeweils 20 Std./Woche und der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Abrechnung.

Nachfolgegruppenpraxis

in

Fach

mit ... Gesellschafterinnen/Gesellschaftern

Bedingungen der Zusammenarbeit/Dauer der Befristung

Ende der Bewerbungsfrist: (Einlangen bei der Ärztekammer für Niederösterreich)

Folgende Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift und, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

1. schriftliche Bewerbung,
2. Staatsbürgerschaftsnachweis,
3. Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache,
4. Nachweis über ein in Österreich erworbenes oder nostrifiziertes Doktorat der gesamten Heilkunde bzw. ein in einem anderen EWR-Staat erworbenes Diplom,

5. Nachweis über die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin bzw. als Facharzt des betreffenden Sonderfaches zum Bewerbungszeitpunkt,
6. Nachweis über die Erlangung eines ÖÄK-Diploms, eines ÖÄK-Notarztzertifikats oder über die Absolvierung eines Zusatzfaches,
7. Curriculum vitae (nicht handgeschrieben) und
8. Bewerbungsfragebogen
9. Verbindliche Bereitschaftserklärung des Seniorpartners mit dem von der Hearingkommission beschlossenem Stellenbewerber eine Gruppenpraxis zu gründen

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)

Bei der Vergabe von Einzelverträgen ist insbesondere bei Bestehen eines Einzelvertrages mit den § 2-Krankenversicherungsträgern jedenfalls auch ein VAEB-Einzelvertrag zu vergeben. Dies ergibt sich aus dem Gesamtvertrag vom 1.4.2005.

Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA)

Die bisherige Vorgangsweise wird auf Wunsch der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien (KFA) insofern beibehalten, als der Arzt nach Erhalt es § 2-Vertrages ein Ansuchen auf Abschluss eines Einzelvertrages über die Ärztekammer für NÖ bei der KFA zu stellen hat; also die Stelle nicht explizit im Namen ausgeschrieben wird.

Hearingtermin

Der Hearingtermin bzw. der Termin für ein allfälliges Vorstellungsgespräch für das ... Quartal 20.. wurde für ab Uhr, in der Nö. Gebietskrankenkasse, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3, festgesetzt.

Ist die Notwendigkeit für ein Hearing bzw. ein Vorstellungsgespräch gem. der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Richtlinien für die Auswahl der Vertragsärzte (Niederlassungsrichtlinien) gegeben, nimmt ein geladener Bewerber den vor-

gesehenen Termin jedoch nicht wahr, so kommt diese Nichtteilnahme grundsätzlich einem Zurückziehen der Bewerbung gleich.

Wichtige Hinweise im Zusammenhang mit einer Bewerbung um eine Vertragsgruppenpraxenstellen bzw. Vertragsgruppenpraxen-Gesellschafterinnen-/Gesellschafterstellen:

Um eine Bewerbung berücksichtigen zu können, müssen sämtliche notwendigen Voraussetzungen zum Bewerbungszeitpunkt gegeben sein und die erforderlichen Unterlagen mit Ablauf der Bewerbungsfrist in der Ärztekammer für Niederösterreich vorliegen. Insbesondere ist auch auf das präzise Ausfüllen sowie Unterschreiben des Bewerbungsfragebogens zu achten.

Die Kriterien der Notarztätigkeit und der Teilnahme am ärztlichen Nachbereitdienst sind ausschließlich für Bewerber um Kassenplanstellen für Allgemeinmedizin relevant. Zusätzlich sei darauf verwiesen, dass die Anrechnung des Notarztzertifikats und die Berücksichtigung der notärztlichen Tätigkeit nur dann möglich sind, wenn die aufrechte Berechtigung als Notarzt auf Grund der gemäß § 40 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 besuchten Fortbildungsveranstaltung zum Bewerbungszeitpunkt besteht. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist eine Berücksichtigung von Bestätigungen bzw. Diplomen auch bei entsprechendem Nachweis nicht mehr möglich. Obwohl es nicht verpflichtend ist, empfehlen wir Bewerbern um eine Kassenplanstelle trotzdem, ihre Bewerbungsunterlagen persönlich in der Ärztekammer für Niederösterreich abzugeben - um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Für die Invertragnahme einer Vertrags-Gruppenpraxis ist die Vorlage eines von den Gesellschaftern gezeichneten Gesellschaftsvertrages sowie die Vorlage eines Firmenbuchauszuges spätestens 14 Tage vor geplantem Vertragsbeginn unbedingt erforderlich.